



Das Kreisblatt erscheint jeden Mittwoch. Jährlicher Subscriptionspreis 3 Mark. An Insertionsgebühren werden für die Spaltenzeile oder deren Raum 10 R.-Pf. gezahlt. Inserate werden allwöchentlich bis Dienstag früh 8 Uhr angenommen.

Stück 18.

Groß-Streblich, den 1. Mai

1895.

— Amtliche Bekanntmachungen. —

Neuerdings ist aus Anlaß eines Specialfalles von dem Herrn Minister für Handel und Gewerbe, dem Herrn Justizminister und mir die Frage erörtert worden, inwieweit die Dorfgerichte seitens der Amtsgerichte mit Versteigerungen beauftragt werden können. Die Erörterungen haben ergeben, daß die Dorfgerichte gesetlich zu Versteigerungen von Grundstücken nicht zuständig und die Amtsgerichte nicht berechtigt sind, den Dorfgerichten derartige Versteigerungen zu übertragen. Der Verwendung der Dorfgerichte zu Versteigerungen beweglicher Sachen stehen Bedenken nicht entgegen.

Berlin, den 19. März 1895.

Der Minister des Innern. In Betretung: Braunbehrens.

An den königlichen Regierungs-Präsidenten Herrn Dr. von Bitter
Hochwohlgeboren zu Oppeln. — A. 1916. —

Es ist die Wahrnehmung gemacht worden, daß gewissenlose Agenten in Oberschlesien häufig Stellen als Diener, Hausmädchen u. in Berlin unter Lohnätzen von 120—150 Mark und darüber anbieten und den hierdurch angelockten Personen, die vielfach nur polnisch lesen und verstehen, kurz vor der Abreise einen in deutscher Sprache abgefaßten Revers zur Unterschrift vorlegen, durch welchen sich die Betreffenden verpflichten, Landarbeit übernehmen bzw. lernen zu wollen und die Reisefkosten zu erstatten, falls sie nicht ein Jahr lang in dem ihnen vermittelten Dienst aushalten.

Dieser Revers pflegt kaum gelesen oder doch nicht verstanden zu werden.

Auf Grund desselben aber werden die Angeworbenen von Berlin aus zur Landarbeit vermiehet, im Weigerungsfalle werden ihre Legitimationspapiere und Habeligkeiten mit Weichlag belegt, auch wird oft körperlicher Zwang angewendet.

Indem ich im Hinblick auf dieses Treiben und auf die Unerfahrenen hieraus erwachsenden mannigfachen Gefahren vor dem Unbedachten Zuzuge von Dienftboten nach Berlin hiermit ernstlich warne, mache ich zugleich darauf aufmerksam, daß der Verein zur Fürsorge für die weibliche Jugend in Berlin N., Borngittrage 5, neuerdings eine besondere Kommission gebildet hat, welcher die Aufgabe gestellt ist, den nach Berlin zuziehenden weiblichen Dienftboten rathend und helfend beizustehen.

Die mir unterstellten Behörden veranlasse ich, weibliche Dienftboten, welche sich nach Berlin abmelden, hierauf ausdrücklich hinzuweisen.

Oppeln, den 8. April 1895.

Der Regierungs-Präsident. von Bitter.

Unter Bezugnahme auf die von dem Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien über die Einrichtung und den Betrieb von Dampffässern unter dem 18. Dezember 1888 erlassene Polizeiverordnung und die hierzu ergangene Ausführungsanweisung zu § 6 — im Amtsblatt pro 1889 Stück 7 veröffentlicht — wird das nachstehende Verzeichniß

- A. der im diesseitigen Regierungsbezirke befindlichen Dampffesselrevisoren,
- B. der zur Vornahme von amtlichen Druckproben an Dampffesseln ermächtigten Vereinsingenieure,
- C. der als Sachverständige im Sinne der genannten Polizeiverordnung amtlich anerkannten sonstigen Personen

Hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Lfd. Nr.	des Sachverständigen		
	N a m e	S t a n d	Wohnort
		A.	
1	Birch	Königl. Gewerbeinspektor	Oppeln
2	Bauer	Königl. Gewerbeinspektions-Assist.	"
3	Unruh	Königl. Gewerbeinspektor	Beuthen D.-S.
4	Dender	Königl. Gewerbeinspektions-Assist.	"
5	Dr. Czimatis	com. Königl. Gewerbeinspektor	Kattowitz.
		B.	
6	J. Winkler	Ober-Ingenieur	Breslau
7	C. Munkelt	Ingenieur.	"
8	J. Neß	"	"
9	E. Debusmann	"	"
10	B. Kindler	"	"
11	D. Zundel	"	"
12	H. Wichmann	"	"
13	H. Waring	"	"
14	G. Leopold	"	Gleiwitz
15	H. Czernek	"	"
16	F. Heinecke	"	"
		C.	
17	Herichleb	Ingenieur	Königshütte
18	Bernd	Ingenieur	Laurahütte
19	Reichse	Ober-Ingenieur	Gleiwitz
20	Jung	Kreisbaumeister	Kattowitz

Oppeln, den 14. April 1895.

Der Regierungs-Präsident.

Nachdem vom XXXVI. Provinzial-Landtage eine neue Ausführungsvorschrift zum Gesetze vom 11. Juli 1891 und ein Revidirtes Reglement für die Provinzial-Irren-Anstalten beschlossen und von der königlichen Staatsregierung vorläufig genehmigt worden ist, wird vom 1. April 1895 ab die bisherige Organisation der Irrenfürsorge in Schlesien eine durchgreifende Aenderung erfahren.

Die bisher von dem Provinzial-Verbande geübte — im Wesentlichen unentgeltliche — Fürsorge für die heilbaren und für die gemeingefährlichen Geisteskranken hört fortan auf und wird durch die von dem Landarmenverbände der Provinz Schlesien bezw. dem der Stadt Breslau nach Maßgabe des Gesetzes vom 11. Juli 1891 zu übende Fürsorge ersetzt.

Danach sind alle Geisteskranken, welche hilfs- und anstaltspflegebedürftig sind — also auch die heilbaren und die gemeingefährlichen — von den Landarmenverbänden in Anstalts-

pflege zu nehmen und es gestaltet sich das Aufnahmeverfahren für diese, bisher vom Provinzialverbande versorgten Kategorien von Kranken analog dem Aufnahmeverfahren, welches bisher schon für die „nicht gemeingefährlichen“ Geisteskranken sowie für die Idioten, Epileptischen, Blinden und Taubstummen unter der Geltung des Reglements vom 20. Mai 1893 üblich war.

Anträge auf Aufnahme von Geisteskranken sind also künftig nicht mehr an den Landeshauptmann von Schlesien, sondern an den Landarmenverband der Provinz Schlesien zu richten. Die Anträge sind ferner in der Regel von den Ortsarmenverbänden zu stellen, und es fallen diesen letzteren auch die eigentlichen Verpflegungskosten, welche sich voraussichtlich auf 69 Pfg. täglich belaufen werden, zur Last.

Die Kreise haben ihrerseits den Ortsarmenverbänden zu den ihnen erwachsenden Pflegekosten eine Beihilfe von mindestens zwei Drittel zu gewähren.

Indem ich von der bevorstehenden Neuordnung dieses Verwaltungszweiges zur Vermeidung von Weiterungen während der Uebergangszeit hierdurch vorläufige Mittheilung mache und mir die Uebersendung eines Abdrucks der in Betracht kommenden Bestimmungen vorbehalte, übersende ich anbei ergebend einige Formulare zu Aufnahmegesuchen und ärztlichen Fragebogen mit dem Ersuchen, darauf hinzuwirken, daß dieselben in den dazu geeigneten Fällen zur Anwendung gebracht werden. Einer Umschreibung etwa bereits vorbereiteter Gesuche pp. bedarf es nicht; im Uebrigen aber bitte ich, die durch das diesseitige Rundschreiben vom 16. Juni 1893 (Ma 984) mitgetheilten Formulare weiterhin nicht mehr verwenden zu wollen.

Etwaigen Mehrbedarf bitte ich bei mir anzumelden.

Dreslau, den 25. März 1895.

Der Landeshauptmann von Schlesien.

Vorstehendes Schreiben bringe ich hiermit mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß daß Formulare zu Aufnahmegesuchen erforderlichen Falles bei mir zu beantragen sind.

Groß-Strehlitz, den 10. April 1895.

Bevölkerungs- und Gewerbezählung am 14. Juni 1895.

Anweisung für die Ortsbehörden (Gemeindevorstände, Zählungskommissionen).

§ 1. Auf Grund des Reichsgesetzes vom 8. April 1895 (Reichsgesetzblatt S. 225) erfolgt am 14. Juni 1895 eine Aufnahme über die Bevölkerung mit besonderer Berücksichtigung der Berufsverhältnisse sowie über die landwirthschaftlichen, forstwirthschaftlichen und gewerblichen Betriebe.

Die Ausführung der Zählung innerhalb jedes Gemeindebezirks liegt der Ortsbehörde (dem Gemeindevorstande) ob. Sie (Er) kann dafür unter ihrer (seiner) Verantwortung eine Zählungskommission oder (in größeren Gemeinden) mehrere Zählungskommissionen bezw. Unterkommissionen einlegen.

§ 2. In den Gemeinden sind, ebenso wie bei den regelmäßigen Volkszählungen, Zählbezirke zu bilden, für welche je ein Zähler bestellt wird. Diese Bezirke sind so einzutheilen, daß der Zähler innerhalb je eines Tages die Vertheilung und die Wiedereinsammlung der Formulare vornehmen kann. Es empfiehlt sich daher, keinem Zähler mehr als 50 Haushaltungen zuzutheilen. Gebäude mit besonders zahlreichen Bewohnern, wie Kasernen, Strafanstalten, Lazarete u., werden am besten zu einem besonderen Zählbezirk gemacht. Ueber die Ausführung der Zählung in solchen Anstalten wird die Ortsbehörde (der Gemeindevorstand) mit den Militärbehörden und Vorstehern der Anstalten sich vorher verständigen. Die Zählbezirke innerhalb der Gemeinden (Gutsbezirke) sind durch fortlaufende Nummern zu unterscheiden.

Gemeinden (Gutsbezirke) mit nicht mehr als etwa 50 Haushaltungen brauchen nicht in Zählbezirke eingetheilt zu werden, sofern nicht die zerstreute Lage der Gehöfte und Gebäude auch dort eine solche Einteilung empfehlenswerth macht.

§ 3. Die Zähler müssen sorgfältig ausgewählt, über ihre Obliegenheiten gut unterwiesen und auf die gewissenhafte Wahrnehmung derselben verpflichtet werden. Sie sind recht-

zeitig mit den Zählpapieren, nämlich:

Druckfache Nr.	I: Haushaltungsliste,	} (in der voraussichtlich nöthigen Zahl mit einem kleinen Zuschlag für Verlust)
" "	II: Landwirthschaftskarte,	
" "	III: Gewerbebogen,	
" "	IV: Zähleranweisung in einem Exemplar	
" "	V: Kontrolllisten in zwei Exemplaren	

zu versehen, so daß sie für den Beginn des Zählungsgeschäftes (Austheilung der Listen) schon am 11. Juni bereit und vollständig unterrichtet sind.

§ 4. Die erforderlichen Zählpapiere werden den Magistraten Guts- und Gemeinde-Vorständen rechtzeitig zugehen.

§ 5. Die Art, wie die Formulare I bis III ausgefüllt werden sollen, ist aus den darauf abgedruckten Anleitungen ersichtlich. Auf die Vollständigkeit der Erhebung ist der größte Werth zu legen. Es darf keine im Gemeinde(Guts)bezirke zur Zählungszeit vorhandene Haushaltung oder einzeln stehende Person ungezählt bleiben. Es müssen alle von den Haushaltungen aus bewirthschafteten Flächen, auch die außerhalb des Gemeinde(Guts)bezirktes gelegenen, durch die Landwirthschaftskarten erfasst werden. Es sind für alle Gewerbebetriebe, sofern sie nicht von einer Person allein und ohne Umtriebsmaschinen oder Dampffessel oder Dampfasser betrieben werden, Gewerbebogen auszufüllen und zwar mit Unterscheidung der Gewerbe nach Arten, damit in der Gewerbestatistik die Entwicklung der einzelnen Gewerbebranche dargestellt werden kann. Wo verschiedene Gewerbe zu einem Betriebe vereinigt sind, z. B. Getreide- mit Säge-Mühle, Eisengießerei mit Maschinen-Fabrik, Blumen-, Feder- mit Stroh- und Filzhut-Fabrik, sind für diese Betriebe einmal besondere Gewerbebogen aufzustellen und zweitens über die zusammengehörigen Betriebe die in Frage 14 der Gewerbebogen geforderter Nachweise zu geben.

Bei den Gewerbebogen ist besonders noch darauf zu achten, daß über Betriebe, welche mehreren Wittinhabern gehören, nur ein Gewerbebogen ausgefüllt wird, und daß die Betriebe etwa abmehrender Gewerbetreibender mitgezählt werden. Als Grundsatz gilt, daß jeder Gewerbebetrieb an seinem Orte, nicht in der etwa davon entfernten Wohnung des Inhabers gezählt wird. Nur die zur Zählungszeit gerade ruhenden Betriebe, die keine besondere Betriebsstätte haben, sind in der Wohnung des Betriebsinhabers zu zählen.

§ 6. Hat die Gemeinde Landwirthschafts-, Forstwirthschafts- oder (und) Gewerbebetrieb in eigener Verwaltung, z. B. Gasanstalt, Straßenbahn, so muß der Leiter des Betriebes das oder die betreffenden Formulare ausfertigen.

§ 7. Die Ablieferung der Zählpapiere durch die Zähler an die Ortsbehörde (den Gemeindevorstand, die Zählungskommission) soll am Freitag den 21. Juni beendet sein. Die Prüfung der Einträge auf Vollständigkeit und Richtigkeit muß sogleich beginnen. Auf Grund der geprüftten und richtig gestellten Kontrolllisten ist der Gemeindebogen (Druckfache Nr. VII) auszufüllen. Reicht in größeren Gemeinden ein Gemeindebogen nicht aus, so sind deren mehrere zu verwenden und sämtliche Bogen fortlaufend zu nummeriren.

Die von den Zählern eingereichten Reinschriften der Kontrolllisten (Druckfache Nr. V) sind seitens der Gemeinden und Gutsbezirke, welche die Zählpapiere vom königlichen Landrathsamte (Oberamte) erhalten haben, nebst der Reinschrift des Gemeindebogens (Druckfache Nr. VII) sofort, spätestens aber bis zum 1. Juli 1895 an das königliche Landrathsamt (Oberamt) einzusenden.

Die Urschriften der Kontrolllisten und des Gemeindebogens verbleiben bei den Akten der Ortsbehörde.

Die übrigen Zählbogen (Haushaltungslisten — Druckfache Nr. I, Landwirthschaftskarten — Druckfache Nr. II, Gewerbebogen — Druckfache Nr. III) sind, nach Nummern der Haushaltungslisten und nach Zählbezirken zu Paketen geordnet, auf deren jedem der Name der Zählungsgemeinde und die Nummer des Zählbezirks zu vermerken ist, sammt den unbenutzt gebliebenen Formularen sorgfältig zu verpacken.

Sodann sind die Zählbogen seitens der Ortsbehörden sobald als thunlich, **spätestens aber bis zum 10. Juli d. Jz. an die Kreisbehörde einzujenden.**

Indem ich die vorstehende Anweisung hierdurch zur vorläufigen Kenntniß bringe, ersuche bezw. veranlasse ich die Magistrate in Ujest und Lechnitz, sowie die Guts- und Gemeinde-Vorstände des Kreises mir die Anzahl der für die Zählung erforderlichen Formulare und zwar:

1. zu den Haushaltungskisten Nr. I
2. zu den Landwirtschaftskarten Nr. II
3. zu den Gewerbebogen Nr. III
4. zu den Anweisungen für die Zähler Nr. IV
5. zu den Controllisten Nr. V

bestimmt bis zum 5. Mai cr. in Form einer Nachweisung anzugeben.

Um die richtige Anzahl der Formulare nachzuweisen werden vorher zunächst

- a. die in jedem Gemeinde- und bezw. Gutsbezirk befindlichen Haushaltungen nach Maßgabe der Personenstandsaufnahme für die letzte Einkommensteuerveranlagung,
- b. die Zahl der vorhandenen landwirthschaftlichen Betriebe, nach den Unternehmerverzeichnissen für die landwirthschaftliche Unfallversicherung, wobei die einzelnen Pächter und sonstigen Nutznießer besonders zu zählen sind und
- c. die Zahl der stehenden Gewerbebetriebe sorgfältig zu ermitteln sein.

Zur Erläuterung bemerke ich noch, daß

1. unter Haushaltung die zu einer Wohn- und Hauswirthschaftlichen Gemeinschaft vereinigten Personen zu verstehen sind. Einer Haushaltung gleich geachtet werden einzeln lebende Personen, die eine besondere Wohnung inne haben und eine eigene Hauswirthschaft führen.
2. Landwirtschaftskarten bekommen alle Haushaltungen, von denen aus land- oder forstwirthschaftliches Areal (auch Nutzgarten, Obhgarten) sei es auch im kleinsten Umfange bewirthschaftet, oder von denen Röhre zu Molkereizwecken gehalten werden,
3. ein Gewerbebogen wird ausgefüllt am Sitze eines jeden Gewerbebetriebes in Industrie und Handwerk, Bergbau, Baugewerbe, Handel und Verkehr (auch Versicherung) der mit wenigstens einem Gehilfen (oder Mitinhaber) oder, wenn auch ohne solchen, doch mit einer durch elementare Kraft bewegten Maschine, (Wind- Wassermühle, Dampfmaschine u. s. w.) arbeitet. Lehrlinge oder sonstige Arbeiter werden einem Gehilfen gleichgeachtet.

Gleichzeitig sind mir auch diejenigen Personen namentlich zu bezeichnen, welche als Zähler für diese statistischen Erhebungen in Aussicht genommen werden.

Zu Zählern dürfen nur durchaus zuverlässige, des Schreibens kundige Personen gewählt werden, welche sich bereit erklären ihre Obliegenheiten als Ehrenamt gewissenhaft auszuführen.

Groß-Strehly, den 28. April 1895.

Bekanntmachung.

Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in dem von dem Mörder Carl Sebzit aus Neuborf—Amorog und seinen Wilddiebsgenossen gefährdeten Gebiete ist ein Commando von Jägern des 6. Jäger-Bataillons herangezogen und in dem gedachten Gebiete vertheilt worden.

Die Mannschaften des Commandos üben ihren Dienst entweder in der Militäruniform oder in der Walduniform der königlichen Forstjuchbeamten — kenntlich an dem vor der Kopfbedeckung getragenen kleinen goldenen Adler — aus. Ihnen ist bei Wahrnehmung desselben überall und von Jedermann unbedingter und sofortiger Gehorsam zu leisten, widrigenfalls sie nach den Vorschriften für militärische Wachen, Posten und Patrouillen von der Waffe Gebrauch machen.

Insbepondere fordere ich im eigenen Interesse der Betheiligten dringend dazu auf,

jedem Haltrufe der Jäger sofort zu folgen und etwa mitgeführte Waffen, Stöcke und dergleichen augenblicklich niederzulegen. Wer einen zweimaligen derartigen Befehl nicht befolgt, auf den wird geschossen.

Tarnowitz, den 26. April 1895.

Der Commiffar der Landespolizeibehörde
v. Falkenhayn Königlich Landrath.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich zur öffentlichen Kenntniß und weise die Ortsvorstände gleichzeitig an, dieselbe sofort in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Groß-Strehlitg, den 27. April 1895.

Unter Bezugnahme auf die in der Extra-Beilage zum Regierungs-Amtsblatt Stück 6 veröffentlichte Anweisung, betreffend die örtliche Erhebung der direkten Staatssteuern und Renten vom 19. Januar 1895, veranlasse ich die Ortsbehörden, gegebenenfalls der königlichen Kreis-Kasse bis zum 20. April jeden Jahres Rückstandsverzeichnisse über Wandergewerbebescheine nach folgendem Schema einzureichen, sowie die Steuer für die im Laufe des Monats April ausgehändigten Gewerbebescheine abzuführen.

Das Rückstandsverzeichnis ist seitens der Ortsbehörde dahin zu bescheinigen, daß die in demselben aufgeführten . . . Stück Wandergewerbebescheine zum Gesamtbetrage von . . . Mark sich im Gewahrsam der Ortsbebestelle befinden und bisher nicht zur Einlösung gekommen sind.

Gemeinde

Rechnungsjahr 189 / 9

Nachweisung

der bis zum 31. März 189 . . . zur Einziehung überwiesenen Steuerbeträge von Wandergewerbebescheinen für das Kalenderjahr 189 . . . welche bis zum 31. März 189 . . . nicht gezahlt worden und in das Hebebuch des neuen Rechnungsjahres 189 / 9 als Reste aus dem Vorjahre übertragen worden sind.

Lau- fende Nr.	Nummer des Gewerbe- scheines.	Des Gewerbetreibenden		Steuerbetrag des nicht einge- lösten Gewerbe- scheines. Mark.	Bemerkungen.
		Name und Vorname	Wohnort		

Groß-Strehlitg, den 27. April 1895.

Der Kaufmann J. Ehrlich in Breslau beabsichtigt auf seinem Kalkwerk zu Bogolin einen Kalkringofen zu errichten und in Betrieb zu setzen.

Dieses Vorhaben bringe ich gemäß der § 17 und 18. der Gewerbeordnung vom 21. Januar 1869 mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntniß, etwaige Einwendungen gegen dasselbe, soweit dieselben nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, binnen 14 Tagen präklusivischer Frist bei dem Unterzeichneten schriftlich in 2 Exemplaren oder zu Protokoll anzubringen.

Nach Ablauf dieser Frist eingehende Einwendungen werden nicht zur Erörterung gezogen und zurückgewiesen.

Zeichnung und Beschreibung der Anlage liegen in meinem Bureau zur Einsicht aus.

Zur mündlichen Erörterung der rechtzeitig eingehenden Einwendungen habe ich einen Termin auf

Sonnabend, den 18. Mai cr. Vormittags 11 Uhr
in meinem Amte hier selbst anberaunt, zu welchem der Unternehmer und die Widersprechenden

mit der Verwarnung vorgeladen werden, daß im Falle des Ausbleibens derselben gleichwohl mit der Erörterung der Einwendungen wird vorgegangen werden.

Groß-Strehlit, den 25. April 1895.

K. 2133.

Der Gasthausbesitzer Carl Iwanowski zu Sandowiz beabsichtigt auf seinem Grundstück Grundbuchblatt 13 eine Schlachtstätte zu errichten und in Betrieb zu setzen.

Dieses Vorhaben bringe ich gemäß §§ 17 und flg. der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntniß, etwaige Einwendungen gegen dasselbe, soweit dieselben nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, binnen 14 Tagen präklusivischer Frist bei dem Unterzeichneten in 2 Exemplaren oder zu Protokoll anzubringen.

Nach Ablauf dieser Frist eingehende Einwendungen werden nicht zur Erörterung gezogen und zurückgewiesen.

Zeichnung und Beschreibung der Anlage liegen in meinem Amte zur Einsicht aus.

Zur mündlichen Erörterung der rechtzeitig eingehenden Einwendungen habe ich einen Termin auf

Sonnabend den 18. Mai cr. Vormittags 11 Uhr

in meinem Amte hierelbst anberaumt, zu welchem der Unternehmer und die Widersprechenden mit der Verwarnung vorgeladen werden, daß im Falle des Ausbleibens derselben gleichwohl mit der Erörterung der Einwendungen wird vorgegangen werden.

Groß-Strehlit, den 29. April 1895.

Es ist Klage darüber geführt worden, daß in Gemeinden des hiesigen Kreises der Inhalt meiner in Stück 12 des diesjährigen Kreisblattes abgedruckten Polizeiverordnung über das Reinigen der Schornsteine sowie des Kehrlöhntarifs vom 18. März d. Js. nicht bekannt gemacht worden sei.

Die Gemeindevorsteher weise ich an, diese Bekanntmachung sofort in ortsüblicher Weise zu bewirken, sofern dies noch nicht geschehen sein sollte.

Groß-Strehlit, den 27. April 1895.

Die Polizei-Verwaltungen und Auser-Vorstände des Kreises erinnere ich hiermit an die Erledigung meiner Kreisblattverfügung vom 15. Januar cr. — Stück 4 — betreffend die Revision der polizeilichen Meldebücher.

Groß-Strehlit, den 24. April 1895.

Bestätigt von Seiten des königlichen Landgerichts in Oepeln,

der Lehrer Brzoja in Alt-Ujest zum Schiedsmann für die Gemeinde Alt-Ujest mit Colonie Kapanina, sowie den Gutsbezirk Schloß-Ujest mit Colonie Ferdinandshof. K. 2034.

der Lehrer Brandt in Klutschau zum Schiedsmann und der Wirtschafts-Inspector Bauer in Kaltwasser zum Schiedsmann-Stellvertreter für den aus der Gemeinde und aus den Gutsbezirk Klutschau bestehenden Schiedsmannsbezirk. K. 2126.

Groß-Strehlit, den 22. April 1895.

Bestätigt der Gemeindevorsteher Tischbierk in Olschowa als Ortserheber für die Gemeinde Olschowa. K. 1215.

Bestätigt der Halbbauer Josef Krzizik in Krassowa als Ortserheber für die Gemeinde Krassowa. K. 2037.

Bestätigt der Gärtnerstellenbesitzer Adolf Lippol als Schöffe für die Gemeinde Oleszka. K. 2153.

Groß-Strehlit, den 25. April 1895.

Der königliche Landrath
von Alten.

Bei Vertheilung der für das Jahr 1895/6 auszuscheidenden Kreisabgaben sollen diejenigen Staatssteuern, bezüglich deren nach § 17 und 18 der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 eine Befreiung von dem Beitrage zu Kreisabgaben stattzufinden hat, nicht mit zur Berechnung gezogen werden.

Behufs Ermittlung und Feststellung des zu diesem Zwecke vom Jahresfoll pro 1895/6 abzuführenden Steuerbetrages werden die Magistrate, Gemeinde- und Gutsvorstände in deren Bezirken kreisabgabenfreie Personen wohnen oder kreisabgabenfreie Staatssteuern vorhanden sind, aufgefordert, dieselben nach Maßgabe des unten vorgeschriebenen Formulars uns bestimmt bis zum 15. Mai cr. nachzuweisen.

Später eingehende Nachweise finden bei der Kreisabgabenvertheilung keine Berücksichtigung.
Groß-Strehlitz, den 24. April 1895.

Der Kreis-Ausschuß. von Alten.

Nachweisung

der bei dem (Stadt- Gemeinde- Gutbezirk N.) bei Vertheilung der im Jahre 1895/96 auszuscheidenden Kreisabgaben des Kreises Groß-Strehlitz nach § 17 und 18 der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 von dem Jahresfoll der directen Staatssteuern pro 1895/96 abzuhelfenden Beträge.

No. Nr.	Nr. der Steuerrolle	Jahressteuern M. pf.	Namen der Censiten.	Stand	Dienst-	Bemer-	
				der Censiten.	einkommen		kungen.
					M.	pf.	
			Grundsteuer von den Dienstgrundstücken :				
			a. der Geistlichen				
			b. der Kirchendiener				
			c. der Elementarschullehrer.				
			Einkommensteuer :				
			a. von aus Staatsklassen zahlbaren Pensionen der Wittwen und Erziehungsgelder für Waisen ehemaliger Staatsdiener.				
			b. von Pensionen u. Bartegeldern der Staatsdiener, sofern deren jährlicher Betrag die Summe von 750 Mark nicht erreicht.				
			c. diejenigen Dienstemolumente, welche bloß als Ersatz baarer Auslagen zu betrachten sind.				
			d. Befoldungen u. Emolumente der beim stehenden Heere und bei den Landwehrstämmen in Reich und Glied befindlichen activen Militärpersonen und der auf Inactivitätsgehalt gesetzten Offiziere.				
			e. Befoldungen u. Emolumente der Geistlichen und Schullehrer.				
			f. Dienstinkommen der unmittelbaren und mittelbaren Staatsbeamten.				

N. den ten 189

Der Magistrat (Guts-) Gemeindevorstand.

(Hierzu zwei Beilagen.)

Erste Beilage

zu Stück 18 des Gross-Strehlitz'er Kreisblatts

vom 1. Mai 1895.

Aufgrund des § 2 No. 4, 5, c der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 sind durch Kreis-Ausschuhbeschluss vom 23. November 1894

a. die auf der Gemarkungskarte von Wierchlesche auf dem Kartenblatt 2 mit den Flächenabschnittsnummern 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 132, 133, ^{134 134} 135, 136, 137, ^{294 295} 138, 139, 140, 141, 142, 143, 144, 145, 146, 147, 148, 149, 150, 151, 152, 153, 154, 155, 156, 157, 158, 159, 160, 161, 162, 163, 164, 165, 166, 167, 168, 228, 229, 230, 231, 232, 233, 234, 235, 236, 237, 238, 239, 240, 241, 242, 243, 244, 245, 246, 247, 248, 249, 250, 251, 252, 253, 254, 255, 256, 257, 258, 259, 260 und 261 bezeichneten Parzellen mit einem Flächeninhalt von 54 ha 77 ar 50 qm nebst den diese Flächenabschnitte durchziehenden Verbindungswegen von dem Gutsbezirke Wierchlesche abgetrennt und mit dem Gemeindebezirke Petersgräf vereinigt werden.

b. Die ebenfalls auf der Gemarkungskarte von Wierchlesche auf dem Kartenblatt Nr. 2 mit den Flächenabschnittsnummern 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 169, 170, 171, 172, 173, 174, 175, 176, 177a, 177b, 178, 179, 180, 181, 182, 183, 184, 185, 186, 187, 188, 189, 190, 191, 192, 193, 194, 195, 196, 197, 198, 199, 200, 201, 202, 203, 204, 205, 206, 207, 208, 209, 210, 211, 212, 213, 214, 215, 216, 217, 218, 219, 220, 221, 222, 223, 224, 225, 226, 227, 265, 266, 267, 268, 269, 270, 271, 272, 273, 276 und 277 bezeichneten Parzellen mit einem Flächeninhalt von 48 ha 70 ar 10 qm nebst den diese Flächenabschnitte durchziehenden Verbindungswegen von dem Gutsbezirke Wierchlesche abgetrennt und mit dem Gemeindebezirke Wierchlesche vereinigt worden.
Groß-Strehlitz, den 6. Februar 1895.

Der Kreis-Ausschuh von Alten.

Zum Zwecke der Kreisabgaben-Ausschreibung für das Etatsjahr 1895/96 erlaube ich bezw. veranlasse ich die **Magistrate, Guts- und Gemeindevorstände des Kreises**, mir aufgrund der Gemeindesteuerlisten pro 1895/96 die Zahl der in ihren Bezirken gemäß § 74 des Einkommensteuer-Gesetzes mit einem Jahreseinkommen von unter 300 Mark zu fingirten Normalsteuerverpflichteten Personen sowie den auf letztere entfallenden gesammten fingirten Veranlagungsbetrag binnen 8 Tagen anzugeben. K. 2170.

Groß-Strehlitz, den 25. April 1895.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.

Stechbrief.

Gegen den Wehrmann — Werkarbeiter — Johann Theodor Buchalik, geboren am 1. September 1863 zu Schwientochlowitz Kreis Beuthen OS., beim Fußartillerie-Regiment von Dieskau (Schlei.) Nr. 6 vom 7. November 1885 bis 31. März 1889 gedient, ist die militärgerichtliche Untersuchung wegen unerlaubter Entfernung verhängt worden.

Da der Aufenthaltsort desselben unbekannt ist, werden sämtliche Polizei-Organe ergebens ersucht, nach dem Theodor Buchalik zu fahnden, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und an die nächste Militärbehörde behufs Weitertransports nach hier abzuliefern.

Gleiwitz, den 24. April 1895.

Königliches Bezirkskommando.

Der Schenker Carl Niemieß zu Jeschona wird hiermit zum Trunkenbold erklärt.

Es dürfen demselben daher weder geistige Getränke verabreicht, noch ihm der Aufenthalt in den Schankstätten gestattet werden.

Gast- und Schankwirth, welche dieser Bestimmung zuwiderhandeln, verfallen gemäß der Polizeiverordnung vom 27. November 1857 in eine Geldstrafe bis zu 30 Mk. eventl. verhältnißmäßiger Gast und haben unter Umständen Entziehung der Conzeßion zu gewärtigen.

Gogolin
Byrowa, den 23. April 1895.

Der Amts-Vorsteher.

Marktpreise.

In der Stadt	Preis.	pro 100 Kilogramm.								Stroh		Butter		Eier	
		Weizen	Roggen	Gerste	Hafers	Erbsen	Kartoffeln	Heu	pro 6000 R. 12	pro 100 Pfund	pro 1000 Stuck	pro 1000 Stuck			
		M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.			
Stroh-Strehly, am 24. April 1895	Höchstfr.	13 75	11 75	12 50	12 —	16 50	4 80	6 —	24 —	2 40	2 —				
	Niedrigfr.	12 50	11 —	11 —	11 40	14 50	4 50	5 —	21 —	2 20	1 80				
Nies, am 26. April 1895	Höchstfr.	14 —	12 —	12 50	11 50	—	5 —	6 —	24 —	2 40	2 40				
	Niedrigfr.	13 80	11 80	11 —	10 50	—	4 50	5 —	21 —	2 20	2 20				
Leßnig, am 23. April 1895	Höchstfr.	13 —	—	—	11 —	—	4 40	—	—	2 40	1 80				
	Niedrigfr.	12 —	—	—	10 —	—	4 —	—	—	2 20	1 60				

— Anzeiger. —

Norddeutsche Hagel-Versicherungs-Gesellschaft.

Geschäftsumfang 1894.

79756 Policen mit 605,857,942 Mark Versicherungssumme.

Die Norddeutsche hat während ihres 26jährigen Bestehens 1,072,163 Policen mit ca. **8508 Millionen Mark** Versicherungssumme abgeschlossen und für Schäden ca. **64 Millionen Mark** Entschädigung vergütet. Sie ist schon seit ihrem 9. Jahre die weitaus **größte** aller bestehenden Hagelversicherungsgesellschaften und bietet sowohl durch die Zahl und Versicherungssumme ihrer Mitglieder als durch ihre Ausdehnung über ganz Deutschland die **größte Sicherheit**, selbst in den hagelreichsten Jahren, zugleich aber eine Garantie für **mäßige Durchschnittsbeiträge**.



Reserven: 1,667,298 Mk. 65 Pfg.



Entschädigung von 6% ab, bei Verzicht auf die Schäden unter 12% Ermäßigung der Prämie um 20%. — Gewährung eines bis 50% steigenden Rabatts für Schadenfreiheit, bezgl. von jährlich 5% bei 5jähriger Versicherung. Abschätzung der Schäden unter Mitwirkung der von den Mitgliedern in den Bezirksversammlungen gewählten Taratoren. Wohlfeile und bequeme Versicherung der kleinen Ackerwirthe durch die Gemeindeversicherungen. Die große Zunahme der Gesellschaft ist der beste Beweis daß die Einrichtungen und Erfolge der Norddeutschen mehr als die jeder anderen Gesellschaft den Beifall des Versicherung Publicums gefunden haben. Zu jeder näheren Auskunft, sowie Ueberfendung von Antragsformularen sind die bekannten Vertreter der Gesellschaft in der Provinz, sowie die Special-Direktion Breslau (**Bahnhofstraße 16**) jederzeit gern bereit.


B. Kaulisch, Spezialdirector.

Führe Privatimpfungen aus **Dr. Haegele, Lechnitz.**

Gelbe, weisse, blaue Saatlupine,

Chili - Salpeter,

Superphosphate, Knochenmehl,

 Thomasschlackenmehl, Kainit,

ferner

Viehsalz

hält stets auf Lager und offerirt billigst

J. Graetzer, Groß-Strehlitz.

Große Preisermäßigung

für Damen- und Mädchen-Mäntel und Jaquetts.

Neuheiten in

Capes, Umhängen und Kragen.

Herren- und Knaben-Garderobe

vom einfachsten bis zum elegantesten Genre.

Maßbestellungen innerhalb kürzester Zeit unter Garantie des Outfitens.
Reichhaltige Auswahl von Schuhen und Stiefeln bestes Fabrikat

in allen Preislagen, für Herren, Damen und Kinder.

Reparaturen binnen 24 Stunden.

W. Epstein, Gross-Strehlitz Ring 26

Spezial-Geschäft für Herren-, Damen- und Kinder-Garderobe
Hüte, Wäsche, Schuhwaren etc.

**Balken, Riegel, Sparren,
Bohlen, Dielen, Bretter,**

sind in trockener Waare vorrätzig

Gebr. Prankel, Gross-Strehlitz.

Ich verwalte vom 1. Mai d. Jz. ab den Hebammenbezirk Jeschona, welcher aus den Gemeinden und Gutsbezirken Zyroma, Jeschona, Dleschka, Satrau, Dombrowla und Nieder-Elguth und den Vorwerken Waldhof, Ober-Dleschka und Mallnie besteht, und wohne in Jeschona beim Gasthausbesitzer **Czof.**

Jeschona, den 28. April 1895.

Amalie Gillner, Bezirkshebamme.

Ueberzeugung macht wahr!!

Trotzdem Geschäft sehr viel sind
Verkauft Rosenthal Garderobe wie der Wind,
Und kann nur dann ein Jedermann,
Sein ganzen Einkauf billig decken,
Wenn er am **Ring** die **20** aufsuchen kann,
Dann muß sich die Concurrrenz verstecken: —

Elegante Herren-Anzüge

von 9 1/2 Mark an,

Elegante Burschen-Anzüge

von 6 1/2 Mark an,

Elegante Knaben-Anzüge

von 2 1/2 Mark an.

Großes Lager von **In- und Ausländischen** Stoffen.

Garderobe nach Maß,

liefern ich unter Garantie eines guten Sitzes zu ausnahmsweise
billigen Preisen.

Ueberzeugung macht wahr!!

Größtes Magazin
für **Tuch, Manufaktur, Herren- u. Knaben-Garderobe.**

Spott billige Preise.

Reelle Bedienung!

J. Rosenthal Gross-Strehlitz Ring 20.

J. Rosenthal Gross-Strehlitz Ring 20.

Chili-Salpeter

sowie sämtliche **Düngemittel** offerieren
in bester Qualität zu billigsten Preisen.

E. G. F. Schreier's Erben.

Groß-Strehlig.

2 Locomobilen und 2 Dreschmaschinen

gut erhalten und sehr leistungsfähig verkauft

von Rönne.

Groß-Strehlig.

Zweite Beilage

zu Stück 18 des Gross-Strehlitz'er Kreisblatts

vom 1. Mai 1895.

Bekanntmachung,

Die Hebestelle auf der Kreischauffee Gleiwitz—Ornontowitz bei Bieraltowitz soll vom 1. Juli 1895 ab im Licitationswege anderweit verpachtet werden.
Zu diesem Zwecke ist ein Licitationstermin auf

Dienstag, den 7. Mai 1895 Vormittags 11 Uhr

im Sitzungszimmer des Kreis Ausschusses hieselbst anberaumt, zu welchem Pachtlustige eingeladen werden.

Der Bieter hat eine Bietungskautions von 75 Mark und der Pächter eine Kautions in Höhe des vierten Theils der Pachtsumme zu erlegen.

Die Bedingungen können während der Amtsstunden im Kreis Ausschuss-Bureau eingesehen werden.

Gleiwitz, den 27. April 1895.

Namens des Kreis-Ausschusses.

Der Vorsigende: Schroeter.

D. Creutzberger, Ring, parterre und I. Etage
empfiehlt in größter Auswahl zu sehr billigen Preisen elegante und einfache
frühjahrs- und Sommer-Neuheiten
in wollenen und verschiedenen anderen Kleiderstoffen.

Damen-Confection

in geschmackvollster Ausführung zu bedeutend ermäßigten Preisen.
Jaquettes von 8 Mark, Kragen schon von 1 Mark an.

Cementdachsteine

eigenes Muster ca. 38 klo pro □M., wasser- undurchlässig und sturmfest — Verwitterung und Reparaturen ausgeschlossen, — gebe von Mk. —90 — 1.80 pro □M. unter Garantie ab. Agenten und Wiederverkäufern hohen Verdienst.

Erste Doppelner Dachsteinfabrik

V. Dziechel

Doppeln, Zimmerstr. 7.



Offerierte

anerkannt beste
fabrikate

von Bielefeld u. Alenburg
mit 65 und 75 Mk.

Berliner Fabrikate
frei ins Haus für 50 Mk.

V. Kucharczyk,

Maschinenhandlung und Reparaturwerkstatt,
Sucholohna b. Groß-Strehlitz.

Den geehrten Herrschaften von Gr. Strehlitz und Umgegend erlaube ich mir ganz ergebenst anzuzeigen, daß ich mich vom 1. April cr. hierorts als

Dachdeckermeister

niedergelassen habe.

Durch langjährige Erfahrungen bin ich in den Stand gesetzt, alle in mein Fach schlagende Arbeiten aufs beste und billigste auszuführen.

Neueredeckungen in Schiefer, Flachwerk, Nappe pp. werden von mir in kürzester Zeit ausgeführt und langjährige Garantie gewährt.

Umdeckungen billigst - Proben von Schiefer gratis und franco.

(Voss) Kalinowitz im April 1895.

Hochachtungsvoll

Carl Kranczioch.

Lebende Caselkrebse

empfang und empfiehlt

F. Freyhöfer.

Ein mächterner

Blasentreiber u. Heizer

ebenso 2 Brennerer-Arbeiter bei hohem Lohn können sich sofort melden bei der

Brennerer-Verwaltung Kaltwasser bei Ujest.



Theater in Gr. Strehlitz.

Preymembel's Hotel

„zum deutschen Hause“.

Mittwoch, den 1. Mai 1895

Ein delicateser Auftrag.

Luftspiel in Akt von Widmann.

Hierauf:

Ein bengalischer Tiger.

Luftspiel in 1 Akt von Handolf.

Zum Schluß:

„Eine verfolgte Unschuld.“

Bosse mit Gesang v. A. Sangaer.

Freitag, den 3. Mai 1895

„Ein deutsches Frauenleben.“

Comödie in 4 Acten.

In Vorbereitung: Berliner Wollblut.

Der letzte Brief.

Preise der Plätze:

Tagesverkauf bis 7 Uhr abends in der Papierhandlung des Herrn Hübner und bei Herrn Kaufm. J. Fraenkel: Sperrsig 1 Mark, I. Platz 60 Pfg., II. Platz 50 Pfg.

Abonnementsbillets im Vorverkauf ebendasselbst Sperrsig a Duzend 10 Mark, I. Platz a Duzend 6 Mark.

Hochachtung

O. Norbert Berditsch.

Eisenbahn-Schienen

(schwache Profile), zu Bauzwecken, hat billig abzugeben

J. Steinitz.

Einen Lehrling

zum sofortigen Antritt gesucht.

Groß-Strehlitz

Bannasch,

Schneidermeister.